

STATUTEN HÜTTENREGLEMENT



Ski-Club Gurten

1. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Ski-Club Gurten» besteht ein am 23. Februar 1908 gegründeter Verein nach den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Ski-Club Gurten hat seinen Sitz in Bern.

Art. 2 Verbandsmitgliedschaften

Der Ski-Club Gurten gehört dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Schneesport Mittelland (SSM) an. Der Ski-Club Gurten ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und Regionalverband (SSM) bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

2. Zweck und Ziele

Art. 3 Zweck

Der Ski-Club Gurten bezweckt die Förderung und Pflege von sportlichen Aktivitäten in verschiedenen Bereichen, insbesondere des Schneesports, der sportlichen Aktivitäten im Sommer und der Fitness ebenso wie Kame-radschaft und Geselligkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Die Ziele des Ski-Club Gurten sind:

- a) Förderung aller Arten des Outdoor-Sports, insbesondere des Schneesports, sowie der Fitness für jede Alterskategorie, wobei Freude und Spass wichtiger sind als die reine sportliche Leistung,
- b) Schaffung eines breiten Angebots an Sportmöglichkeiten und Aktivitäten für alle mit der Möglichkeit, die Mitgliedschaft in der gewünschten Sektion unseres Clubs frei zu wählen,
- c) Sorgsamer Umgang mit den vorhandenen Ressourcen und Rücksichtnahme auf Schwächere,
- d) Offenheit für neue sportliche Aktivitäten und Herausforderungen.

Art. 5 Der Ski-Club Gurten erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- a) Organisation von sportlichen Anlässen und Events für jede Alterskategorie während des ganzen Jahres,

- b) Ski- und Schneeschuhtouren, Durchführung von Skiausflügen und Schneesportanlässen,
- c) Durchführung eines wöchentlichen Fitnesstrainings für alle,
- d) Einsatz von ausgebildeten Leitern und von Funktionären, die ihren Einsatz ehrenamtlich leisten,
- e) Betrieb und Unterhalt unserer eigenen Clubhütte in familienfreundlicher Umgebung auf dem Jaunpass,
- f) Pflege der Kameradschaft bei geselligen und kulturellen Anlässen sowie Sportveranstaltungen.

3. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder des Ski-Club Gurten sind:

- a) In der Sektion Ski- und Schneesport
 - Junioren
 - Senioren
 - Veteranen
 - Freimitglieder
 - Club-Ehrenmitglieder
- b) In der Sektion Polysport
 - Einzelmitglieder
 - Club-Veteranen
 - Club-Ehrenmitglieder
 - Familienmitglieder
 - Gönner

a) Sektion Ski- und Schneesport

Art. 7 Junioren

Junioren sind Clubmitglieder bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 8 Senioren

Senioren sind Clubmitglieder, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und die in keine andere Mitgliederkategorie fallen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 9 Veteranen

Veteranen sind Clubmitglieder, die Swiss-Ski während 25 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand zu Swiss-Ski-Veteranen ernannt und Swiss-Ski gemeldet. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 10 Freimitglieder

Freimitglieder sind Clubmitglieder, die Swiss-Ski während 40 Jahren als Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Sie sind stimmberechtigt, gegenüber Swiss-Ski jedoch nicht beitragspflichtig.

Art. 11 Club-Ehrenmitglieder

Club-Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung oder bei ausserordentlichen Anlässen ernannt. Sie sind vom Clubbeitrag befreit.

Club-Ehrenmitglieder sind keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Sie werden deshalb gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten den offiziellen Swiss-Ski-Mitgliederkategorien zugewiesen.

b) Sektion Polysport

Art. 12 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind Clubmitglieder, die sich ausschliesslich an den Clubaktivitäten beteiligen, sich jedoch nicht den übergeordneten Verbänden anschliessen wollen. Sie sind nicht Mitglieder von Swiss-Ski und SSM und ihre Beitragspflicht beschränkt sich auf die Mitgliedschaft im Ski-Club Gurten. Noch nicht volljährige Personen können nur mit dem Einverständnis ihrer Eltern als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

Art. 13 Club-Veteranen

Einzelmitglieder werden nach 25 Jahren Clubzugehörigkeit zu Club-Veteranen ernannt.

Art. 14 Club-Ehrenmitglieder

Einzelmitglieder können unter den Voraussetzungen von Art. 11 Abs. 1 ebenfalls zu Club-Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 15 Familienmitglieder

Partnerinnen und Partner von Mitgliedern einer der beiden Sektionen können als Familienmitglieder aufgenommen werden. Sie sind nicht Mitglieder von Swiss-Ski und SSM und ihre Beitragspflicht beschränkt sich auf die Mitgliedschaft im Ski-Club Gurten.

Art. 16 Gönner

Als Gönner des Ski-Club Gurten werden natürliche oder juristische Personen aufgenommen, die sich im Club nicht aktiv betätigen, diesen jedoch mit einem regelmässigen finanziellen Beitrag unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung. Sie sind nicht Mitglieder von Swiss-Ski und SSM.

c) Allgemeine Bestimmungen zur Mitgliedschaft

Art. 17 Aufnahme von neuen Clubmitgliedern

Die Mitgliedschaft im Ski-Club Gurten steht allen Personen offen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Jedes Clubmitglied der Sektion Ski- und Schneesport wird durch seine Aufnahme gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes SSM.

Jedes Mitglied der Sektion Ski- und Schneesport erklärt sich mit den Aufnahme in den Ski-Club Gurten einverstanden, dass der der Ski-Club für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit Namen, Adressen, Geburtsdatum und Mitgliederstatus zur Verwaltung und Verwendung an Swiss-Ski und den Regionalverband SSM übermittelt.

Art. 18 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Der Wechsel von der Junioren- zur Senioren-Kategorie erfolgt automatisch.

Alle anderen Anträge auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs müssen dem Vorstand bis spätestens zur Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

Art. 19 Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

Art. 20 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs.

Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens zur Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Art. 21 Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Ski-Club Gurten werden von der Generalversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Herbst für das laufende Vereinsjahr erhoben. Der gesamte jährliche Mitgliederbeitrag, einschliesslich Verbandsbeiträge, beträgt höchstens Fr. 180.–.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Ski-Club Gurten haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Club übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Verantwortung für Unfälle oder Sachschäden.

4. Organisation

Art. 23 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und dauert bis zum 30. April des folgenden Jahres.

Art. 24 Organe

Die Organe des Ski-Club Gurten sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 25 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Ski-Club Gurten. Sie findet jedes Jahr üblicherweise innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Datum der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden.

Über Geschäfte von grosser Tragweite erhalten die Mitglieder zusammen mit der Einladung die Vorschläge des Vorstandes.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet.

Art. 26 Zuständigkeiten

Die Generalversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren,
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren; Erteilung der Décharge für den Vorstand,
- c) Genehmigung der Aufnahme sowie Ausschluss von Clubmitgliedern,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien sowie der Hüttentaxen
- f) Änderung der Statuten, Anschluss an Verbände oder Austritt aus solchen,
- g) Genehmigung von Reglementen,
- h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand,



- i) Erwerb oder Veräusserung von Grundstücken,
- j) Auflösung des Clubs,
- k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht wurden.

Art. 27 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben die Art. 34 und 35. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Generalversammlung beschlossen wird.

Art. 28 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

Art. 29 Clubversammlungen

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen an solchen Clubversammlungen haben nur konsultativen Charakter.

Art. 30 Vorstand

Der Vorstand des Ski-Club Gurten besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die folgenden Funktionen im Vorstand werden fest zugeteilt:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Insbesondere bestimmt er

aus seinem Kreise den Vizepräsidenten.

Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier müssen Mitglied der Sektion Ski- und Schneesport sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

Art. 31 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski-Club Gurten. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Bei Bedarf setzt der Vorstand Kommissionen oder Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben ein.

Art. 32 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Generalversammlung eingehen. Diese Genehmigung kann auch nachträglich erfolgen.

Art. 33 Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt werden.

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung an die Generalversammlung.

5. Verschiedenes

Art. 34 Statutenänderungen

Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.



Art. 35 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Ski-Club Gurten kann nur mit Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann der Ski-Club Gurten nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim Regionalverband SSM zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neu gegründeten stadtbernischen Schneesportclub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein solcher Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Stadt Bern zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendschneesports.

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung des Ski-Club Gurten vom 23. Mai 2014 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski sofort in Kraft.

Bern, 23. Mai 2014

Ski-Club Gurten

Thomas Zimmermann
Präsident

Christine Brand
Sekretärin

Muri bei Bern, genehmigt am 02. April 2014

Swiss-Ski

Dr. Urs Lehmann
Präsident

Roland Imboden
Direktor



1. Clubhütte

a. Eigentümer

Der Ski-Club Gurten unterhält als Eigentum die Clubhütte auf dem Jaunpass.

b. Zweck

Die Clubhütte soll finanziell selbsttragend funktionieren. Die Schaffung jährlicher Unterhaltsreserven zur Finanzierung nötiger Renovationen und Reparaturen wird angestrebt. Der Ski-Club Gurten betreibt und bewirtschaftet die Hütte nach Möglichkeit in Eigenleistung.

c. Aufsicht und Verwaltung

Die Clubhütte und deren Inventar unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Vorstands.

2. Benützungsberechtigung

Die Clubhütte steht allen Interessierten für Ferien und Anlässe zur Verfügung. Die Mitglieder des Ski-Club Gurten geniessen bei der Benutzung der Hütte gewisse Privilegien gegenüber Gästen. Für die Vermietung und deren Koordination ist die Hüttenadministration verantwortlich.

3. Vermietung

Die Vermietung der Hütte über längere Zeiträume ist die bevorzugte Vermietungsoption. Die Mietkosten ergeben sich dabei aus den regulären Hüttentaxen (pro Übernachtung und Person).

Zusätzlich bestehen folgende Mietoptionen:

a. Exklusivmiete

Solange zum Reservationszeitpunkt keine andere Reservation vorliegt, kann die Hütte für einen Pauschalbetrag exklusiv gemietet werden (alleinige Nutzung der Hütte). Die Pauschale wird unabhängig von der Gruppengrösse erhoben. Lager und Firmen geniessen automatisch Exklusivrecht. Für Exklusivmieten wird immer ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

b. Kurzaufenthalt (1–2 Nächte)

Gäste, die mit der Hütte nicht vertraut sind, haben für Kurzaufenthalte die für die Exklusivmiete geltenden Tarife zu entrichten. Mitglieder oder



langjährige Gäste können die Hütte auch für Kurzaufenthalte zu den normalen Konditionen mieten.

4. Reservationen

a. Allgemein

Reservationen müssen bei der Hüttenadministration beantragt werden. Durch die Reservation entsteht – ausser unter den in 3. a. genannten Bedingungen – kein Anspruch auf die alleinige Nutzung der Hütte.

b. Reservationsfrist

Reservationen können frühestens 12 Monate im Voraus erfolgen.

c. Sperrdaten

Die Hütte kann grundsätzlich ganzjährig gemietet werden. Gesperrt sind Daten, an denen Clubanlässe auf dem Jaunpass stattfinden. Diese Daten werden jeweils spätestens an der alljährlichen Generalversammlung veröffentlicht. Der Vorstand kann zusätzliche Sperrdaten festlegen.

d. Erstbenutzung

Für die erstmalige Benutzung ist eine Einführung in die Hütte und ihre Infrastruktur obligatorisch. Am Ende der Mietdauer wird die Hütte wieder abgenommen.

e. Annullierungskosten

Bei Absage einer Exklusivreservation fallen Annullierungskosten an. Diese sind im Mietvertrag festgehalten.

5. Reinigung

Die Hütte ist gereinigt abzugeben. Der erwartete Reinigungsstandard wird schriftlich definiert und ist in der Hütte angeschlagen. Gegen Bezahlung einer Pauschale wird die Reinigung der Hütte durch den Ski-Club Gurten organisiert.

6. Schlüssel

Der Hüttenschlüssel ist gegen Unterschrift im «Berg-Shop Jaunpass» auf der Passhöhe erhältlich. Der jeweilige Bezüger ist auch für die unverzügliche Rückgabe des Schlüssels verantwortlich und hat dies ebenfalls un-

terschriftlich zu bestätigen. Bei Schlüsselverlust werden die Kostenfolgen dem Verantwortlichen belastet.

7. Sorgfaltspflicht

Das Inventar ist sorgfältig zu behandeln und in sauberem Zustand am dafür bestimmten Ort zu versorgen.

Sämtliche Besucher der Hütte sind verpflichtet, Ergänzungsbedarf an Hüttenmaterialien, Beschädigungen und Unregelmässigkeiten im Hüttenbetrieb dem Hüttenteam unverzüglich zu melden.

8. Lagerung von Material

Die Lagerung von privaten Gegenständen (Kleidern, Schuhen, Schneesportgeräten usw.) in der Hütte ist untersagt. Mitglieder können Hüttenkästchen mieten.

9. Fundgegenstände

Über Fundgegenstände wird, wenn sie nicht bis Ablauf des Vereinsjahres reklamiert werden, zu Gunsten des Hütteninventars verfügt. Bis zum Ablauf dieser Frist werden Fundgegenstände in der Truhe im Stall aufbewahrt.

10. Verhalten

Die Hüttenbesucher haben sich ans Hüttenreglement und die Anordnungen des Hüttenteams zu halten. Im Weiteren wird auf die ortsüblichen Auflagen verwiesen.

Gegenseitige Rücksichtnahme in der Hütte und in der Nachbarschaft wird vorausgesetzt.

11. Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren ist anzumelden. Haustiere sind im 1. Stock und im Keller nicht zugelassen und nach Möglichkeit immer zu beaufsichtigen.

12. Hüttentaxen

Die Hüttentaxen werden von der Generalversammlung festgesetzt. Sie sind in der Hütte angeschlagen und werden im Internet publiziert. Mitglieder, die an mindestens zwei Tagen pro Clubjahr einen Beitrag zum



Hüttenunterhalt leisten (offizielle Arbeitstage und auf Anordnung des Hüttenteams), profitieren im darauffolgenden Clubjahr von reduzierten Hüttentaxen.

Für das Inkasso der Taxen ist die aufliegende Wegleitung zu beachten.

■ **13. Hüttenbuch**

Sämtliche Besucher haben sich einzeln in das Hüttenbuch einzutragen und die vorgegebenen Spalten vollständig auszufüllen.

■ **14. Verstösse**

Arge Verstösse gegen dieses Reglement oder böswillige Schadenstiftung kann Hüttenverbot oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Bern, 23. Mai 2014